

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1901

6 (1.8.1901)



Mittheilungen

des Gesamtvorstandes des

Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Erscheint nach Bedarf.

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Gartenstraße 47.

Badischer Landesverein vom Rothen Kreuz.

Nachstehendes Gesetz bringen wir hiermit zur Kenntniß der Vereine, wobei wir besonders auf die in § 22, Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen, das auf dem Kriegsschauplatz befindliche Personal der freiwilligen Krankenpflege betreffend, hinweisen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1901.

Der Gesamtvorstand.

Gesetz,

betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen.
Vom 31. Mai 1901.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 193 bis 199.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutschen Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Versorgung derjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche durch die von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Feldzüge invalide geworden sind (Kriegsinvalide), sowie der Hinterbliebenen aus solchen Feldzügen (Kriegshinterbliebene) bemißt sich nach den in den folgenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen.

Gleiches gilt von den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen und deren Hinterbliebenen.

Ob eine militärische Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes als ein Feldzug anzusehen ist, bestimmt der Kaiser.

1. Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure der Marine, Feldwebelleutnants Dekoffiziere.

§ 2.

Die Pension wird den Offizieren bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nach den bisherigen Bestimmungen gewährt.

§ 3.

Die Kriegszulage (§ 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 275) ist für alle als Kriegsinvalide Anerkannten zuständig und beträgt monatlich:

- a) 100 Mark für Offiziere vom Hauptmann abwärts,
- b) 60 Mark für Offiziere höheren Dienstgrades.

§ 4.

Die Verstümmelungszulage (§ 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 90 Mark monatlich ohne die Einschränkung im Absatz 2 des angeführten § 13.

§ 5.

Kriegsinvaliden Offizieren, deren jährliches Gesamteinkommen 3000 Mark nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist.

II. Unteroffiziere und Gemeine.

§ 6.

Die Pension der Unteroffiziere und Gemeinen beträgt je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit monatlich in der

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
	M.	M.	M.	M.
a) für Feldwebel	100	75	45	30
b) für Sergeanten	75	60	36	24
c) für Unteroffiziere	65	50	30	20
d) für Gemeine	60	45	27	18.

Die Beträge der Pension 5. Klasse bleiben wie bisher.

§ 7.

Die Kriegszulage (§ 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt monatlich:

für die Ganzinvaliden	15 M.,
für die Halbinvaliden	10 "

§ 8.

Die Verstümmelungszulage (§ 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 27 Mark monatlich ohne die Einschränkungen im Absatz 3 des angeführten § 72.

§ 9.

Neben den nach § 6 erhöhten Pensionen ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins sowie die Anstellungsentuschädigung nur für diejenigen Unteroffiziere zuständig, welche den Anspruch auf den Civilversorgungsschein durch zwölfjährigen aktiven Dienst erworben haben.

§ 10.

Ganzinvaliden, deren jährliches Gesamteinkommen 600 Mark nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebens-

jahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist.

III. Beamte.

§ 11.

Die Kriegszulage beträgt monatlich für die oberen Beamten:

- a) 100 Mark, wenn die Pension der eines Hauptmanns oder eines Offiziers niederen Dienstgrades entspricht;
- b) 60 Mark, wenn die Pension der eines Offiziers höheren Dienstgrades entspricht;

für die Unterbeamten 15 Mark.

§ 12.

Die Verstümmelungszulage wird den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere (§ 4), den Unterbeamten nach den Sätzen für Unteroffiziere und Gemeine (§ 8) gewährt.

§ 13.

Die Alterszulage wird den oberen Beamten in gleicher Weise wie den Offizieren (§ 5), den Unterbeamten wie den Unteroffizieren und Gemeinen (§ 10) gewährt.

IV. Hinterbliebene.

§ 14.

Die jährliche Versorgung der Hinterbliebenen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt.

Die Versorgung ist zuständig:

1. wenn der Kriegstheilnehmer an erlittener Verwundung oder äußerer Kriegsdienstbeschädigung verstorben ist: ohne Rücksicht auf die Zeit des Todes;
2. wenn der Kriegstheilnehmer im Laufe des Krieges erkrankt ist oder eine innere Dienstbeschädigung erlitten hat: sofern er in Folge der Krankheit oder Dienstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben ist.

Für die Hinterbliebenen von Teilnehmern an den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendeten Feldzügen ist dabei Bedingung, daß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen ist.

§ 15.

A. Wittwenbeihilfe

(§§ 41, 94 und 95 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt:

1. die Wittve eines Generals oder in Generalsstellung stehenden Offiziers 2000 M.
2. die Wittve eines Stabsoffiziers 1600 "
3. die Wittve eines Offiziers vom Hauptmann abwärts oder eines Deckoffiziers 1200 "
4. die Wittve eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder der

diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	600 M.
5. die Wittve eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	500 "
6. die Wittve eines Gemeinen	400 "

B. Erziehungsbeihilfe

(§§ 42 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. jedes vaterlose Kind
 - a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeur-Stellung, falls gesetzliches Wittwengeld zuständig. 150 "
 - andernfalls 200 "
 - b) eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers 200 "
 - c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten 168 "
2. jedes elternlose Kind
 - a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeur-Stellung, falls gesetzliches Waisengeld zuständig 225 "
 - andernfalls 300 "
 - b) eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers 300 "
 - c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten 240 "

C. Elternbeihilfe

(§§ 42 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für

1. den Vater oder den Großvater, die Mutter oder die Großmutter eines Offiziers oder Deckoffiziers 450 M.
2. den Vater oder den Großvater, die Mutter oder die Großmutter eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten 250 "

Die Beihilfe für Eltern oder Großeltern wird gewährt, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen zur Zeit seines Todes bestritten worden war, und solange die Hilfsbedürftigkeit dauert.

§ 16.

- | | |
|---|---------|
| Erreicht das jährliche Gesamteinkommen der Wittve eines Generals (§ 15 A 1) nicht | 3000 M. |
| eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebel-leutnants nicht | 2000 " |
| eines Feldwebelleutnants oder Deckoffiziers nicht | 1500 " |
- so werden die zuständigen Wittwenbeihilfen bis zur Erreichung dieser Sätze erhöht.

§ 17.

Den Wittwen von Kriegsinvaliden werden, auch wenn der Tod des Ehegatten nicht eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, Wittwenbeihilfen in der Art gewährt, daß das jährliche Gesamteinkommen

a) der Wittve eines Generals (§ 15 A 1)	3000 M.
b) der Wittve eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants	2000 "
c) der Wittve eines Feldwebelleutnants oder Deckoffiziers	1500 "
d) der Wittve eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	600 "
e) der Wittve eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	500 "
f) der Wittve eines Gemeinen	400 "

beträgt.

§ 18.

Für die Höhe des Versorgungsgeldes der Hinterbliebenen von oberen Beamten ist das zuletzt bezogene pensionsfähige Militärdienst Einkommen dieser Beamten bergestalt maßgebend, daß, je nachdem es dem pensionsfähigen Dienst Einkommen einer der im § 15 A 1 bis 3 erwähnten Militärdienstgrade am nächsten gestanden hat, auch die für Hinterbliebene dieses Dienstgrades zuständigen Sätze gewährt werden.

§ 17 findet entsprechende Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19.

Soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Die nach denselben zuständigen Gebühren und Bewilligungen werden auf die nach diesem Gesetze bewilligten Bezüge angerechnet. Die Mehrbeträge werden als Zuschüsse gewährt.

§ 20.

Die Zuschüsse (§ 19 letzter Satz) stehen den Bezügen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Anstellung und Beschäftigung im Civildienste sind diese Zuschüsse jedoch nicht der Kürzung unterworfen und beim Ausscheiden aus dem Civildienste mit einer Civilpension auf diese nicht in Anrechnung zu bringen.

Die Zuschüsse bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; sie sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, zu berechnen.

Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes nach den Gesetzen vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), vom 17. Juni 1887 (Reichs-

Gesetzbl. S. 237) und vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bleiben die Zuschüsse unberücksichtigt.

§ 21.

Auf die Teilnehmer an der zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes gegen China gerichteten Expedition kommen seine Bestimmungen in Anrechnung.

In welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkte dieses stattfinden hat, sowie unter welchen Voraussetzungen eine Doppelrechnung der Dienstzeit erfolgt, bestimmt der Kaiser.

§ 22.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäße Anwendung:

1. auf diejenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten (§ 1), welche im Dienste durch Schiffbruch invalide geworden sind, sowie die Hinterbliebenen der aus gleichem Anlasse Verstorbenen vorgedachter Klassen;
2. auf die kriegsinvaliden Offiziere, Beamten und Mannschaften der früheren schleswig-holsteinischen Armee und Marine sowie auf deren Hinterbliebenen;
3. auf das fortan auf dem Kriegsschauplatze befindliche Personal der freiwilligen Krankenpflege sowie auf diejenigen Deutschen, welche sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Reichsheere, der Kaiserlichen Marine und den Kaiserlichen Schutztruppen auf dem Kriegsschauplatze befinden.

Soweit denselben nicht ein höherer militärischer Rang ausdrücklich verliehen ist, erhalten sie beziehungsweise ihre Hinterbliebenen die für Gemeine angeworbenen Sätze.

§ 23.

Den elsass-lothringischen Landesangehörigen, welche als Offiziere, Beamte und Mannschaften im Feldzug 1870 bis 1871 im französischen Heere kriegsinvalid und später Deutsche geworden sind, sowie deren Hinterbliebenen, können vom 1. April 1901 ab Beihilfen bis zum Betrage der durch dieses Gesetz gewährten Gehältnisse bewilligt werden. Beihilfen dieser Art können auch die später Deutsche gewordenen Hinterbliebenen von elsass-lothringischen Landesangehörigen erhalten, welche den Feldzug 1870 bis 1871 im französischen Heere mitgemacht haben und in diesem Feldzuge gefallen oder in Folge dessen gestorben sind.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Bewilligung und der Festsetzung der Beihilfen trifft der Reichskanzler.

Auf diese Beihilfen findet § 20 Absatz 3 Anwendung.

§ 24.

Soweit die Bezüge der Personen, welche unter dieses Gesetz fallen, nach den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden auch die in diesem Gesetze vorgesehenen Zuschüsse aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten. Die für das Rechnungsjahr 1901 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Betrage von 14 600 000 Mark über den im Reichs-

haushalts-Stat für dieses Rechnungsjahr ausgebrachten Kapitalzuschuß (Kapitel 18 Titel 2 der Einnahmen) flüssig gemacht werden.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der in Folge des Krieges 1870 bis 1871 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebenen, im Verhältnisse der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt

§ 25.

Dies Gesetz tritt vom 1. April 1901 ab in Kraft. Nachzahlungen für eine rückliegende Zeit finden nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Aus dem Vereinsleben.

Karlsruhe. Die Schlußübung der freiwilligen Sanitätskolonne Karlsruhe fand am Sonntag den 7. Juli d. J. statt. An derselben theilhaftigten sich die Kolonnen von Ettlingen, Durlach und Gröningen; dieselbe wurde in der Nähe von Durlach abgehalten. Der Uebung lag die Idee zu Grunde, daß südöstlich von Durlach gegen Wohlfahrtsweier ein Gefecht stattgefunden hat, bei welchem ca. 40 Mann verwundet wurden. Eine Meldung des Sanitätshundes „Reit“ der Durlacher Kolonne traf um halb 3 Uhr beim Rathhause ein, woselbst die Kolonnen bereit standen und hiervon in Kenntniß gesetzt wurden. Sofort wurden Anstalten zum Vormarsch getroffen. Die Kolonnen Karlsruhe und Gröningen rückten mit ihren Wagen u. s. w. auf dem Weg gegen die Bleiche vor, während die Kolonnen Ettlingen und Durlach auf dem Wege gegen Wohlfahrtsweier das Gefechtsfeld absuchten. Nach Anlegung der Verbände wurden die Verletzten auf die Wagen geladen und nach dem Hauptverbandsplatze vor der Kaserne verbracht. Die einzelnen Verbände wurden durch die Kolonnenärzte Dr. Genter-Karlsruhe, Dr. Schmith-Etlingen, Medizinalrath Dr. Seyer-Durlach geprüft und für gut befunden.

Das Präsidialmitglied des Militärvereinsverbandes Stroebe sprach den Kolonnen den Dank für die geleistete Arbeit aus und forderte zu einem dreifachen Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog auf. Gegen halb 6 Uhr, war die Uebung beendet. Derselben folgte ein geselliges Beisammensein. Anwesend waren von Karlsruhe mit den Chargirten 70 Mann und 3 Wagen; Ettlingen 48 Mann und 5 Wagen; Durlach 20 Mann und 2 Wagen; Gröningen 18 Mann und 1 Wagen. Geleitet wurden die Kolonnen von den Führern Hauptmann Zahn, Dr. Schmith, Reallehrer Römmele und Fabrikant Fißler. Der Uebung selbst wohnten an: Oberamtmann Turban, Direktor Mai, Bürgermeister Reichard, Stabsarzt Dr. Zahn, Feuerwehr-Kommandant Preiß u. A. Außerdem waren die Sanitätskolonnen von Mühlburg, Teutschneureuth, Bretten, Lahr und Baden vertreten.

Karlsruhe. Am 15. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, wurden im hiesigen Garnisonslazareth die Theilnehmer an dem Unterrichtskurs des Kreisverbandes Karlsruhe der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege in Gegenwart des Vorstandes des

Kreisverbandes, Herrn Geh. Rath's und Professors Dr. Engler, des Vorsitzenden des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz, Herrn Oberst z. D. Stiefbold, des Generaloberarztes, Herrn Dr. Hensoldt und des Herrn Professors Rupp geprüft.

An dem Unterricht hatten sich bei Beginn des Kurses etwa 20 Angehörige der Technischen Hochschule Karlsruhe betheiligt; bei der Prüfung waren jedoch nur 11 zugegen.

Die Ausbildung hat in den Händen des Assistenzarztes Herrn Dr. Wagner gelegen.

Die Prüfung zeigte, daß die Theilnehmer mit Eifer und Verständniß an dem Unterricht theilgenommen hatten und daß der Erfolg ein recht zufriedenstellender war.

Emmendingen. Die freiwillige Sanitätskolonne des hiesigen Militärvereins hat an verschiedenen Orten der Stadt Verbandkasten angebracht und eingerichtet, damit überall gutes Verbandmaterial sofort zur Hand ist. Diese Einrichtung sollte womöglich überall Nachahmung finden, weshalb eine Beschreibung der Kasten und deren Inhalt hier gegeben wird. Die aus Tannenholz gefertigten Kasten mit 40 cm Höhe 35 cm Breite und 25 cm Tiefe sind verschließbar; jedes Mitglied besitzt einen Schlüssel, überdies ist in dem Hause, an dem der Kasten angebracht ist, ein Schlüssel zu haben. Jeder Kasten enthält 30 Mullbinden, 4 dreieckige Tücher, Verbandmull, Verbandwatte, 1 Aderpresse, 1 Verbandschere, 1 Eiterbecken, 1 Verbandshale, 1 leere Literflasche, 15 Chinofoltabletten à 1 Gramm, 24 Sicherheitsnadeln; ferner Nadeln, Faden und Pappschienen. Diese Einrichtung dürfte für die Thätigkeit eines Kolonnenmitgliedes vollauf genügen. Mit Absicht wurde von der Zugabe von Karbolsäure Abstand genommen und das ungiftige Chinofol gewählt. Eine Tablette hievon wird in der mit Wasser zu füllenden Literflasche aufgelöst. Diese Lösung dient einerseits dem hilfeleistenden Kolonnenmitglied zur Reinigung seiner Hände, anderseits kann sie bestens zur Reinigung der Umgebung der Wunde, wie auch zur Anfeuchtung der Kompressen verwendet werden. Jedem Kasten ist ein Verzeichniß seines Inhaltes beigegeben; außerdem sind von den Kolonnenmitgliedern auszufüllende Schemata vorhanden, welche sich auf die Art der Verletzung, der Hilfe, die verwendeten Verbandstoffe und die genauen Personalien des Verletzten beziehen. Die Zahl der in Emmendingen — etwa 4000 Seelen — angebrachten Kasten beträgt 5. Selbstverständlich läßt es sich der leitende Arzt angelegen sein, den Inhalt der Kasten auf Vollständigkeit und guten Zustand öfters zu prüfen.

Bretten. In Gegenwart des Vorsitzenden des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz, Herrn Obersten Stiefbold aus Karlsruhe, fand am Sonntag, den 14. Juli, die Schlusübung der hiesigen Sanitätskolonne des Männerhilfevereins statt, unter dem Kommando des leitenden Arztes und Kolonnenführers Herrn Gerber. Die 35 Mann starke Kolonne entledigte sich schnell und sachgemäß ihrer Aufgabe (Anlegen der Verbände, Nehmen von Hindernissen, Herrichten von Leiterwagen zum Transport, Transport zum Bahnhof, Einrichtung von Güterwagen in zweckmäßiger Weise und Verladen in dieselben), während eine zahlreiche Menschenmenge aus Bretten und Umgebung die Uebungen mit Interesse verfolgte. Nach Schluß derselben fanden sich die Mitglieder im „Badischen Hofe“ beim Bier zusammen, wo auch Herr Oberst Stiefbold erschien und in höchst anerkennenden Worten seinen Dank und seine Zufriedenheit mit dem Gesehenen und Gehörten aussprach.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Verantwortlich für die Redaktion: Oberst z. D. Stiefbold.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.